

Verkehrsrecht

Quotenvorrecht: Beispielsfall für die Anwendung des sogen. Quotenvorrechts des Geschädigten

Die Kammer gewährt in ständiger Rechtsprechung für Unfälle ab dem Jahre 1998 eine Pauschale von 40,- DM

Kein Anspruch des Geschädigten auf Ersatz der Prämiennachteile in der Vollkaskoversicherung (Rückstufungsschaden) bei eigener Mithaftung

(...)

Der Höhe nach steht dem Kläger gegen die Beklagten als Gesamtschuldner unter Berücksichtigung einer Haftungsquote der Beklagten von 50 % ein Zahlungsanspruch in Höhe von lediglich 670,00 DM zu. Hinsichtlich der weitergehenden Klageforderung ist die Klage abzuweisen und die Berufung zurückzuweisen.

Bei der Schadenshöhe ist zu berücksichtigen, dass sich die Inanspruchnahme einer Vollkaskoversicherung - wie dies durch den Kläger vorliegend unstreitig erfolgt ist - nicht zu Gunsten des Schädigers auswirkt. Deshalb steht dem nur nach einer Quote schadensersatzberechtigten Kläger gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 WG an seinem Schadensersatzanspruch das Quotenvorrecht gegen die Beklagten vor seiner Kaskoversicherung zu. Er kann daher alle kongruenten Schäden in voller Höhe ersetzt verlangen, sofern dieser Betrag nicht den quotenmäßig von den Beklagten zu leistenden Schadensersatzanspruch übersteigt.

Ein Erstattungsanspruch in voller Höhe ist damit hinsichtlich des in der zweiten Instanz geltend gemachten Betrages der Selbstbeteiligung des Klägers an der Vollkaskoversicherung (650,00 DM) zu bejahen. Der Kläger hat unabhängig von der Frage weiterer Schadenspositionen bereits in Hinblick auf die von ihm geltend gemachten Reparaturkosten in Höhe des Betrages von 4.822,19 DM einen hinreichend hohen kongruenten Schaden schlüssig vorgetragen. Bei einer Quote von 50 % an dem Betrag von 4.822,19 DM würde sich die Haftung der Beklagten ohne Kaskoleistung insoweit auf den Betrag von 2.411,10 DM belaufen. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts ist das Vorbringen des Klägers zur Höhe der Reparaturkosten durch die Vorlage der Rechnung der Firma P Karosseriebau GmbH vom 29. Juni 1999 (Bl. 23 ff. d.A.) hinreichend substantiiert. Dahinstehen kann, ob es sich insoweit tatsächlich um eine Rechnung im Sinne einer Abrechnung tatsächlichen Leistungsaufwandes oder aber um eine Kalkulation handelt. Denn jedenfalls ergibt sich aus dieser Rechnung der konkrete Umfang der nach dem Vorbringen des Klägers zur Schadensbeseitigung erforderlichen Arbeiten. Der diesbezügliche Vortrag des Klägers ist darüber hinaus gemäß § 138 Abs. 3 ZPO unstreitig. Soweit die Beklagten bestritten haben, dass der aus der vorgenannten Rechnung ersichtliche Reparaturaufwand tatsächlich erforderlich sei, die unfallkausalen Schäden am Fahrzeug des Klägers zu beseitigen, ist dieses pauschale Vorbringen als nicht hinreichend substantiiert und damit als unerheblich zu erachten. Denn auf den konkreten Vortrag des Klägers hin wäre für ein hinreichend substantiiertes Bestreiten erforderlich gewesen, dass die Beklagten entsprechend konkret darlegen, welche der angeführten Arbeiten aus welchem Grunde nicht erforderlich sein sollen.

Hinsichtlich der inkongruenten Schäden steht dem Kläger hingegen nur jeweils ein hälftiger Schadensersatzanspruch zu. Der Kläger hat damit Anspruch auf Erstattung von 20,00 DM hinsichtlich der von ihm geltend gemachten Unkostenpauschale in Höhe von 40,00 DM. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist insoweit nicht lediglich der Betrag von 30,- DM in Ansatz zu bringen. Die Kammer gewährt in ständiger Rechtsprechung für Unfälle ab dem Jahre 1998 eine Pauschale von 40,- DM.


Ein weitergehender Erstattungsanspruch ist zu verneinen. Der Kläger hat die Dauer des geltend gemachten Nutzungsausfalls von 22 Tagen (1.122,00 DM) bereits insgesamt nicht schlüssig dargelegt. Nach seinem eigenen Vorbringen hält er eine reparaturbedingte Standzeit des Pkws von 22 Tagen lediglich für möglich, vermochte bislang jedoch nicht vorzutragen, welche Standzeit durch die Reparatur tatsächlich entstanden sein soll.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 06. April 2001 weitergehend einen Rückstufungsschaden von 54,55 DM vorgetragen hat, hat diese Position keinen Eingang in den Klageantrag gefunden. Gleichwohl soll der Vollständigkeit halber ausgeführt werden, dass dem Kläger auch insoweit ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten nicht zusteht. Denn es fehlt an einer Kausalität der Mitverursachung des Unfalls durch die Beklagten für diese Prämiennachteile, weil der Kläger bereits aufgrund seiner eigenen anteiligen Haftung für die Unfallfolgen die Leistungen der Kaskoversicherung und damit auch die Prämiennachteile ausgelöst hat (ebenso KG, Urteil vom 20. Dezember 1999 (- 12 U 4841/98 -).

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 12. Alternative ZPO.

Landgericht Berlin, Urteil vom 12.11.2001, Az. 58 S 444/00 (103 C 3060/00 AG Mitte)

 Die Inhalte dieser Seite, die ausschließlich einer unverbindlichen Voraborientierung dienen sollen, wurden sorgfältig zusammengestellt und redigiert. Jedoch kann im Hinblick auf denkbare Erfassungs-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehler eine absolute Fehlerfreiheit nicht zugesichert werden. Im Rahmen einer Homepage ist daher jede Gewährleistung für inhaltliche Richtigkeit und jederzeitige Aktualität der Daten ausgeschlossen. Bitte legen Sie daher etwaigen auf das Datenmaterial gestützten Entscheidungen ausschließlich die neuesten Fassungen der jeweiligen Gesetzesmaterien zugrunde, ersichtlich u.a. aus dem Bundesgesetzblatt oder aus aktuellen, im Fachbuchhandel erhältlichen Gesetzessammlungen oder holen Sie entsprechenden Rechtsrat ein. Bitte beachten Sie auch, daß den mittgeteilten Urteilen der Instanzgerichte keine Allgemeingültigkeit zukommt, und immer auch mit gegenteiligen Entscheidungen anderer Gerichte, manchmal sogar innerhalb des gleichen Gerichts gerechnet werden muß!

[zurück zur Übersicht und Auswahl aller Entscheidungen](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2002 RA Salewski www.salewski.de

email: rechtsanwalt@salewski.de [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#)

[\[Home\]](#)

[Last Updated: 01/09/2002 23:48:38](#)

IMPRESSUM:
Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendienstaatsvertrages:
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: rechtsanwalt@salewski.de
Homepage: www.salewski.de